

Träger von besonderen Wohnformen
(ehem. Stat. Einrichtungen) und
Träger von Betreutem Wohnen,
die Leistungsberechtigte im Rahmen der
Eingliederungshilfe nach SGB IX betreuen
Träger von Werkstätten, Tagesförderstätten
und Tagesstätten für behinderte Menschen

Datum 31. März 2020
Auskunft Frau Grimm
Telefon 0561 / 1004-2215
Telefax 0561 / 1004-2776
E-Mail maren.grimm@lww-hessen.de
Zimmer 415
Zeichen 201.1 – Corona

im Lande Hessen

per e-mail

Corona Virus – Auswirkungen des Betretensverbotes von Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten auf die Träger der besonderen Wohnformen und des Betreuten Wohnens - Verpflichtung der Leistungserbringer zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise stellt auch die Leistungserbringer der besonderen Wohnformen und des Betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe vor ungeahnte Herausforderungen. Sie müssen handlungsfähig bleiben und Ihre Strukturen müssen aufrechterhalten werden. Der LWV Hessen möchte Sie dabei unterstützen. Gemeinsam mit Ihnen möchte ich kreative und flexible Lösungen finden, die Ihnen finanzielle Sicherheit geben und gleichzeitig die Betreuung der behinderten Menschen auch in den Zeiten der Pandemie sicherstellen.

Durch Verordnung der Landesregierung vom 23.03.2020 sind die meisten der bisher in Werkstätten (WfbMs), Tagesstätten und Tagesförderstätten (Tafös) betreuten behinderten Menschen von einem Betretensverbot betroffen, d.h. sie dürfen die Einrichtung nicht mehr betreten. Aufgrund dieser hoheitlichen Anordnung sind die Einrichtungen ihrerseits nicht mehr in der Lage, die an sich von ihnen zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich für die betroffenen Menschen sicherzustellen. Deshalb ist der LWV Hessen bereit, die im Einzelfall beschiedene kalendertägliche Vergütung bzw. in den Tagesstätten die entsprechende Jahrespauschale für die Dauer dieses außergewöhnlichen Zustandes auch für diejenigen Leistungsberechtigten weiter zu zahlen, die von dem Betretensverbot jeweils betroffen sind. Dies haben wir den betroffenen Leistungserbringern bereits mit Rundschreiben vom 24. März 2020 mitgeteilt.

Voraussetzung hierfür ist aber die Bereitschaft der Träger, frei werdende personelle Kapazitäten in den Bereichen unterstützend einzusetzen, in denen gleichzeitig ein deutlicher Mehrbedarf besteht. So erwartet der LWV Hessen, dass die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten Sie als die Träger besonderer Wohnformen oder des Betreuten Wohnens dabei unterstützen, die Betreuung und Unterstützung der behinderten Menschen sicherstellen zu können.

In den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (bisherige stationäre Einrichtungen, jetzt „besondere Wohnformen“) ist keine Betretens- oder Nutzungsbeschränkung vorgesehen. Da es sich um den häuslichen Bereich der Bewohnerinnen und Bewohner handelt, muss dieser auch aufrechterhalten bleiben. Die vom LWV Hessen jeweils im Rahmen der Eingliederungshilfe zu zahlende Vergütung ist also nicht betroffen und wird normal weiter an Sie gezahlt. Soweit – z.B. durch den Ausfall der tagesstrukturierenden Maßnahmen in den Werkstätten und Tagesförderstätten – in den jeweiligen Einrichtungen ein (personeller) Mehrbedarf entstehen sollte, soll dieser zunächst durch den Einsatz von Mitarbeitenden aus den WfbMs und Tafös abgedeckt werden. Hierzu ist also eine angebotsübergreifende, aber auch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit notwendig, damit ein entsprechender Ausgleich nicht nur bei denjenigen Einrichtungen gewährleistet ist, die in einer einheitlichen Trägerschaft liegen.

Im Betreuten Wohnen werden für die leistungsberechtigten Personen jeweils Fachleistungsstundenkorridore bewilligt. Das sich hieraus ergebende Jahreskontingent wird von uns üblicherweise in monatlichen Raten beglichen. Hieran wird der LWV auch weiter festhalten. Wenn über einen begrenzten Zeitraum wegen der Corona-Krise nur wenige oder gar keine Fachleistungsstunden tatsächlich erbracht werden können, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt in der Unterstützungsarbeit soweit wie möglich kompensiert werden. Außerdem ist es aus unserer Sicht während der Corona-Krise zulässig, Beratungsgespräche auch telefonisch oder mit sonstigen fernmündlichen oder audiovisuellen Übermittlungsmöglichkeiten zu führen und dies als geleistete Fachleistungsstunde abzurechnen. Zudem beabsichtigen wir derzeit keine Kürzung der Vergütung, auch wenn im Laufe des Jahres das vorgesehene Jahreskontingent nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Inzwischen wurde vom Bundesgesetzgeber das „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)“ verabschiedet. Danach wird den „Sozialdienstleistern“, zu denen auch die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe gehören, aufgegeben, ihre Bereitschaft zu erklären, alle ihnen zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung sind die Leistungsträger verpflichtet, den Bestand auch derjenigen „Sozialdienstleister“ zu gewährleisten, die aufgrund hoheitlicher Maßnahmen ihren Betrieb einstellen oder erheblich einschränken müssen. Dies soll durch einen Zuschuss gewährleistet werden, der sich nach dem Monatsdurchschnitt des Jahreszeitraums vor dem Inkrafttreten der Maßnahme bemisst. Dieser Zuschuss ist allerdings gegenüber den Vergütungen aufgrund des Rechtsverhältnisses zu den jeweiligen Leistungsträgern nachrangig.

Der LWV Hessen ist bereit, auch unter der Geltung des SodEG an der o.g. Regelung zu Gunsten der vom Betretensverbot betroffenen Einrichtungen sowie im Betreuten Wohnen festzuhalten. Das setzt allerdings voraus, dass die nach dem SodEG den „Sozialdienstleistern“ auferlegten Pflichten auch von Ihnen als Leistungserbringern dem LWV Hessen gegenüber wahrgenommen werden, wobei wir diese Anforderung auf den Bereich beschränken würden, in dem Personal anderweitig bei Hilfen für behinderte Menschen eingesetzt werden kann. Dies bedeutet im Einzelnen folgendes:

1. Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten für behinderte Menschen teilen uns bitte bis spätestens 20. April 2020 mit, welche personellen Ressourcen in anderen Bereichen eingesetzt werden können, ob entsprechende Regelungen mit anderen Einrichtungen oder Diensten bereits getroffen wurden und welche Anstrengungen ansonsten unternommen wurden, um zu solchen Vereinbarungen zu kommen. Diese Rückmeldungen erwarten wir bis spätestens zum genannten Datum per e-mail an

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

Ich bin sicher, dass darüber der Solidaritätsausgleich innerhalb der hessischen Leistungserbringer funktionieren wird. Sollte dies jedoch nicht wie vorgesehen der Fall sein, müssten wir entscheiden, ob wir ab Mai 2020 an unserem bisherigen Verfahren der Fortzahlung der Entgelte festhalten können.

2. Sollten Träger von besonderen Wohnformen einen tatsächlichen Mehraufwand verzeichnen und aus diesem Grunde eine erhöhte Vergütung anstreben, müssen zuvor die Möglichkeiten des vorgesehenen auch trägerübergreifenden Solidaritätsausgleichs ausgeschöpft werden. Uns müssten also die Anstrengungen vorgetragen werden, Unterstützung von anderen Trägern zu erhalten, und die Gründe, weshalb dies im Einzelfall nicht zum Erfolg geführt hat. Nur unter diesen Voraussetzungen sind wir bereit zu prüfen, ob von uns ein entstandener Mehrbedarf ausgeglichen werden kann.

Bitte sprechen Sie sich vor Ort ab, wie eine angebotsübergreifende und ggf. trägerübergreifende Betreuung der behinderten Menschen unbürokratisch und praktikabel umgesetzt werden kann. Ich bitte Sie, aktiv mit anderen Leistungserbringern zusammenzuarbeiten.

Sollten Sie wegen der Corona-Pandemie weitere leistungs- oder vergütungsrechtliche Fragen haben, wäre es nicht zielführend, diese von einzelnen Trägern an einzelne Mitarbeitende (RegionalmanagerInnen oder SachbearbeiterInnen) meines Hauses heranzutragen. Vielmehr sollten Sie Ihre Fragen gebündelt über Ihre Verbände dem LWV Hessen zur Beantwortung übermitteln. Hierfür haben wir eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet:

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

Die inzwischen mehrfach an uns herangetragene Frage des Umgangs mit bewilligten Fahrkostenbudgets wird bei uns noch intern bearbeitet. Wir werden Sie über das Ergebnis ebenfalls sehr zeitnah unterrichten.

Mir ist bewusst, dass die oben skizzierte angebots- und ggf. trägerübergreifende Lösung ein hohes Maß an Flexibilität erfordert und eine sehr große Herausforderung für Sie darstellt. Ich möchte bereits an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön hierfür an Sie und Ihre Mitarbeitenden aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens